

Konformitätserklärung nach Verordnung (EG) 1935/2004 und (EU) 10/2011

für Materialien und Kunststoffe, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

der Hersteller: Ampri Handelsgesellschaft mbH Benzstr. 16 21423 Winsen (Luhe) Deutschland

bestätigt, die Konformität des Artikels

09035-219

weiß Mundspülbecher

mit der Bestimmung

der Verordnung (EG) 1935/2004 - Artikel 3, 5, 11, 15 und 17-,
des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB,
der Verordnung (EU) 10/2011, und der Deutschen Empfehlung XXI sowie XXI/1. des Bundesinstitutes für
Risikobewertung (BfR) in Ihrer derzeit aktuellen Fassung

Sofern in den Produkten Stoffe mit Beschränkungen (SML / QM) enthalten sind, werden die in der Verordnung (EU) 10/2011 aufgeführten Grenzwerte eingehalten. Für Stoffe, die nicht in der Unionsliste (Anlage I der Verordnung (EU) 10/2011) aufgeführt sind, gelten weiterhin die nationalen Bestimmungen wie z. B. die Empfehlungen des BfR und Anforderung des § 31 Abs. 1 LFGB

Konformitätsrelevante NIAS (unbeabsichtigt eingebrachte Stoffe) wurden nach Art. 19 der VO 10/2011 bewertet und als unbedenklich eingestuft.

Hinweis zu "Dual-Use-Stoffen: Substanzen, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe erlaubt sind, migrieren nicht oder sind in so geringen Mengen enthalten, dass sie im Falle einer Migration keine technologische Wirkung haben.

Gesamtmigration

Simulanz-Lösung	Konditionierung	Gesamtmigration	Limit	
Essigsäure 3%	2 Stunden 70°C	6,8 mg/dm ²	10 mg/dm ²	
Ethanol 50%	2 Stunden 70°C	< 3 mg/dm ²	10 mg/dm ²	



Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

Der oben genannte Artikel kann unbedenklich bei der Zubereitung und Behandlung von Lebensmitteln verwendet werden. Sie dürfen dabei kurzzeitig in direktem Kontakt mit folgenden Arten von Lebensmitteln stehen:

alkoholische	wässrige	milchig	

Einschränkungen:

Der Artikel ist nicht für folgende Arten von Lebensmitteln geeignet:						
fette	saure					

Bewertungsgrundlage gemäß dem deutschen BfR ist ein Oberflächenvolumenverhältnis von 8,4 dm² pro 5kg Lebensmittel für die Handschuhanwendung.

Die Gesamtmigration sowie die spezifische Migration liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V) unter Berücksichtigung aller aktuellen Änderungen und Berichtigungen.

Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Verordnung (EG) 2023/2006

Der oben genannte Artikel wird gemäß einer "Guten Herstellungspraxis" (Good Manufacturing Practices GMP) hergestellt, d.h. sie werden mit der Gewährleistung der Einhaltung geltender Vorschriften und Qualitätsstandards produziert und kontrolliert.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 Artikel 17 des Produktes ist durch die Chargen-Nr. gewährleistet.

Winsen, den 24.04.2023